

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 184/08 B

L 9 R 4960/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 218/06 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.4.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen nicht gehindert, körperlich leichte Tätigkeiten wie Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten, Bürotätigkeiten, Tätigkeiten als kaufmännischer Angestellter oder Geschäftsführer mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Aus diesem Grunde bestehe kein Anspruch auf Rente wegen voller oder auch teilweiser Erwerbsminderung. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, da er nicht berufsunfähig sei. Als bisheriger Beruf sei seine zuletzt von Juli 1992 bis Dezember 2003 versicherungspflichtig ausgeübte Tätigkeit als technischer Leiter der R. GmbH anzusehen. Seinen früher ausgeübten Beruf als Redakteur habe der Kläger nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben und sich somit von diesem Beruf gelöst. Bei der Tätigkeit als technischer Leiter der R. GmbH handele es sich allenfalls um eine angelernte Tätigkeit der Stufe 2 des Mehrstufenschemas für Angestellte. Als Angestellter der Stufe 2 könne er auf alle Tätigkeiten eines Angestellten der Stufe 1 verwiesen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger über seine früheren Bevollmächtigten fristgerecht Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Mit Schreiben vom 22.7.2008 haben die früheren Bevollmächtigten ihr Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde innerhalb der bis zum 7.8.2008 verlängerten Begründungsfrist begründet zu haben. Vor Ablauf der Begründungsfrist hat der Kläger mit Schreiben vom 7.8.2008 - eingegangen beim BSG per Fax am 7.8.2008 - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG, ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach



Prüfung des Streitstoffs durch den Senat ist nicht ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel in Kasseler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI*). Dies gilt insbesondere auch für die Fragen, unter welchen Voraussetzungen eine Lösung des Versicherten von seinem früheren (höherwertigen) Beruf anzunehmen ist (*vgl zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41, 53, 158; BSG SozR 2600 § 45 Nr 22*), nach welchen Kriterien die Einstufung des bisherigen Berufs in das von der Rechtsprechung entwickelte Stufenschema vorzunehmen ist (*vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1246 Nr 138, 140; BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 49, 50; speziell zur Zuordnung des Hauptberufs bei Angestellten BSGE 78, 207 = SozR 3-2600 § 43 Nr 13; BSGE 66, 226 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 1*) und in welchem Rahmen Angestellten andere Verweisungstätigkeiten zuzumuten sind (*vgl hierzu BSG SozR 3-2600 § 43 Nr 14*).
- 8 Für das Vorliegen des Zulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ergeben sich aus dem Berufungsurteil keine Anhaltspunkte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das LSG einen Rechtssatz aufgestellt hat, der zu einem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung enthaltenen Rechtssatz in Widerspruch steht (*zu den Voraussetzungen einer Divergenzrüge vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).
- 9 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel zu erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend machen möchte, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend bzw unzutreffend ermittelt und damit gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verstoßen, so setzt eine dahingehende Rüge voraus, dass vom Kläger ein entsprechender Beweisantrag zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts gestellt worden ist. Weder aus dem Vorbringen des



Klägers noch aus der beigezogenen Akte ergeben sich jedoch Hinweise auf einen vom Kläger im Berufungsverfahren gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag.

- 10 Falls der Kläger mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde die Richtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, so lässt sich hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen, da die vermeintliche Unrichtigkeit kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist.
- 11 Eine Überprüfung des Berichtigungsbeschlusses des LSG vom 1.7.2008, die der Kläger möglicherweise ebenfalls anstrebt, ist dem Beschwerdegericht schon deshalb verwehrt, weil ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss über die beantragte Berichtigung des Tatbestands nicht gegeben ist (§ 139 Abs 2 Satz 2 SGG).
- 12 Die von den früheren Bevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der verlängerten Begründungsfrist von diesen oder durch andere vor dem BSG vertretungsbefugte Bevollmächtigte begründet worden ist.
- 13 Die unzulässige Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2; § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2; § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

